

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 503

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 503, Rn. X

BGH 4 StR 116/09 - Beschluss vom 12. Mai 2009 (LG Stralsund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stralsund vom 28. November 2008 wird - entsprechend der Antragsschrift des Generalbundesanwalts - mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass in den Fällen 35 und 37 der Urteilsgründe jeweils eine Einzelfreiheitsstrafe von einem Monat festgesetzt wird. Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.